

Verfahrensordnung für das Pre-Arbitral-Referee-Verfahren

gültig seit dem 1. Januar 1990



Internationale Handelskammer
Die Weltorganisation der Wirtschaft

Internationaler Schiedsgerichtshof

38, Cours Albert 1er, 75008 Paris, Frankreich
Telefon +33 1 49 53 29 05 Telefax +33 1 49 53 29 33
E-Mail arb@iccwbo.org
www.iccarbitration.org

Die hier wiedergegebene Verfahrensordnung für das Pre-Arbitral-Referee-Verfahren der ICC ist in viele verschiedene Sprachen übersetzt worden. Nur die englische und die französische Fassung sind jedoch authentisch.

ICC, das Logo ICC, das Logo CCI, International Chamber of Commerce, World Business Organization, WBO, International Court of Arbitration, ICC International Court of Arbitration (einschließlich die Übersetzungen in Spanisch, Französisch, Deutsch und Arabisch) sind Marken der Internationalen Handelskammer und wurden in mehreren Ländern eingetragen.

© **Internationale Handelskammer (ICC) 2006**

Alle Rechte vorbehalten. Dieses kollektive Werk wurde auf Initiative der Internationalen Handelskammer, welche die gesamten im französischen Gesetzbuch über Geistiges Eigentum bestimmten Rechte besitzt, erstellt. Jede Übersetzung und/oder vollständige oder teilweise Vervielfältigung dieser Veröffentlichung durch jegliches Verfahren ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der Internationalen Handelskammer ist streng verboten.

STANDARDKLAUSEL FÜR DAS PRE-ARBITRAL-REFEREE-VERFAHREN DER ICC

Die ICC empfiehlt allen Parteien, die das ICC Pre-Arbitral Referee-Verfahren in ihren Verträgen vereinbaren wollen, die folgende Standardklausel:

„Die Vertragsparteien vereinbaren die Verfahrensordnung für das Pre-Arbitral-Referee-Verfahren der Internationalen Handelskammer (ICC) als verbindlich. Jede Partei ist berechtigt, das Verfahren in Anspruch zu nehmen.“

Der Umfang, in welchem die Verfahrensordnung für das Pre-Arbitral-Referee-Verfahren der ICC anerkannt wird, kann von Land zu Land variieren und hängt vom anwendbaren Recht ab. Parteien, welche diese Regeln zur Anwendung bringen möchten, sollten sicherstellen, dass sie mit dem jeweils auf den betreffenden Fall anwendbaren Recht vereinbar sind.

Übersetzungen der obigen Klausel sind auf der Website des Internationalen Schiedsgerichtshofes der ICC abrufbar:

www.iccarbitration.org

STANDARDKLAUSEL FÜR DAS PRE-ARBITRAL-REFEREE-VERFAHREN UND DIE SCHIEDSGERICHTSBARKEIT DER ICC

Parteien, die sich sowohl der ICC Schiedsgerichtsbarkeit unterwerfen sowie das Pre-Arbitral-Referee-Verfahren der ICC zur Anwendung bringen möchten, sollten in ihren Verträgen ausdrücklich auf beide Verfahren Bezug nehmen. Die folgende Standardklausel wird empfohlen:

„Die Vertragsparteien vereinbaren die Verfahrensordnung für das Pre-Arbitral-Referee-Verfahren der Internationalen Handelskammer (ICC) als verbindlich. Jede Partei ist berechtigt, das Verfahren in Anspruch zu nehmen.

Alle aus oder in Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.“

Übersetzungen der obigen Klausel sind auf der Website des Internationalen Schiedsgerichtshofes der ICC abrufbar:

www.iccarbitration.org

VERFAHRENSORDNUNG FÜR DAS PRE-ARBITRAL-REFEREE-VERFAHREN

Einführung

Während der Laufzeit vieler Verträge, insbesondere langfristiger Verträge, können Probleme auftreten, die eine dringende Maßnahme erfordern. Es ist dann häufig nicht möglich, rechtzeitig eine endgültige Entscheidung von einem Schiedsgericht oder einem Gericht zu erlangen.

Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, hat die Internationale Handelskammer (ICC) die folgende Verfahrensordnung für das Pre-Arbitral-Referee-Verfahren aufgestellt, um Parteien, die entsprechendes vereinbart haben, einen schnellen Zugang zu einer Person (im folgenden Pre-Arbitral-Referee genannt) zu ermöglichen, welche bevollmächtigt ist, eine Maßnahme anzuordnen, die das jeweils dringliche Problem regelt. Die Befugnis umfasst auch Anordnungen zur Sicherung oder Aufnahme von Beweisen. Die Anordnung sollte der vorläufigen Lösung der Streitigkeit dienen und kann dabei den Grundstein für ihre endgültige Beilegung durch Einigung oder auf andere Weise legen.

Der Gebrauch dieser Verfahrensordnung für das Pre-Arbitral-Referee-Verfahren hat keinen Einfluss auf die Zuständigkeit anderer Stellen (seien es Schiedsgerichte oder nationale Gerichte), welche letztendlich für die Entscheidung der Rechtsfragen der zugrundeliegenden Streitigkeit zuständig sind.

Artikel 1 Definitionen

1.1

Diese Verfahrensordnung regelt ein Verfahren, welches als „Pre-Arbitral-Referee-Verfahren“ bezeichnet wird und welches die umgehende Ernennung einer Person (den „Pre-Arbitral-Referee“) vorsieht, die dazu bevollmächtigt ist, gewisse Anordnungen zu treffen, bevor sich ein zuständiges Schiedsgericht oder nationales Gericht (die „zuständige Stelle“) mit der Streitigkeit befasst.

1.2

Das Sekretariat des Internationalen Schiedsgerichtshofs der ICC (das „Sekretariat“) wird als das Sekretariat des Pre-Arbitral-Referee Verfahrens tätig.

1.3

- a) In dieser Pre-Arbitral-Referee-Verfahrensordnung bezieht sich jede Erwähnung einer Partei auch auf deren Angestellte oder Vertreter.
- b) Soweit in dieser Pre-Arbitral-Referee-Verfahrensordnung der Begriff der „Präsident“ verwendet wird, so ist damit der Präsident und in dessen Abwesenheit ein Vizepräsident des Internationalen Schiedsgerichtshofs der ICC gemeint.

Artikel 2 Befugnisse des Pre-Arbitral-Referees

2.1

Der Pre-Arbitral-Referee hat die Befugnis:

- a) diejenigen sichernden oder wiederherstellenden Maßnahmen anzuordnen, die dringend erforderlich sind, um unmittelbar drohende oder nicht zu ersetzende Schäden zu verhindern und dadurch jedwede Rechte oder das Eigentum einer der Parteien zu schützen;
- b) eine Partei zu verpflichten, an eine andere Partei oder an eine andere Person, ausstehende Zahlungen zu tätigen;
- c) die Vornahme von denjenigen Maßnahmen anzuordnen, die nach dem Vertrag zwischen den Parteien vorgenommen werden sollen, einschließlich der Unterzeichnung oder Vorlage von Dokumenten sowie die Beibringung einer Unterschrift oder eines Dokuments durch eine Partei;
- d) diejenigen Maßnahmen anzuordnen, die erforderlich sind, um Beweismittel zu bewahren oder festzustellen.

2.1.1

Durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien können diese Befugnisse geändert werden.

2.2

Der Pre-Arbitral-Referee hat keine Befugnis, andere Anordnungen zu treffen als solche, um die eine der Parteien in Übereinstimmung mit Artikel 3 ersucht hat.

2.3

Wenn die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbaren, soll ein in Übereinstimmung mit dieser Verfahrensordnung ernannter Pre-Arbitral-Referee nicht als Schiedsrichter in späteren Verfahren zwischen diesen Parteien oder in anderen Verfahren fungieren, die dieselbe oder eine mit dem Pre-Arbitral-Referee Verfahren in Zusammenhang stehende Angelegenheit oder Frage zum Gegenstand haben.

2.4

Wenn die zuständige Stelle sich nach der Ernennung des Pre-Arbitral-Referees mit dem Fall befasst, behält der Pre-Arbitral-Referee dennoch die Befugnis, innerhalb der Frist des Artikel 6.2 eine Maßnahme anzuordnen, es sei denn, die Parteien vereinbaren anderes oder die zuständige Stelle ordnet anderes an.

2.4.1

Sobald die zuständige Stelle mit dem Fall befasst ist, kann nur sie allein, außer in den in Artikel 2.4 vorgesehenen Fällen, entsprechend den auf sie anwendbaren Regeln weitere vorläufige oder sichernde Maßnahmen anordnen, die sie für erforderlich erachtet. Zu diesem Zweck wird vermutet, dass die zuständige Stelle, sofern ihre Regeln dies zulassen, von den Parteien ermächtigt wurde, die gemäß Artikel 2.1 auf den Pre-Arbitral-Referee übertragenen Befugnisse auszuüben.

Artikel 3

Antrag auf Einleitung des Pre-Arbitral-Referee-Verfahrens und Antragserwiderung

3.1

Eine Vereinbarung, die Pre-Arbitral-Referee-Verfahrensordnung zu verwenden, muss schriftlich erfolgen.

3.2

Eine Partei, die die Bestellung eines Pre-Arbitral-Referees beantragt, muss dem Sekretariat den Antrag und alle beiliegenden Dokumente in zweifacher Ausfertigung zusenden. Die Partei muss zur gleichen Zeit die andere Partei oder die anderen Parteien von dem Antrag mittels der schnellsten zur Verfügung stehende Zustellmethode, Telefax eingeschlossen, unterrichten.

3.2.1

Jedem Antrag ist der Betrag beizufügen, der entsprechend Artikel B.1 des Anhangs dieser Verfahrensordnung zu entrichten ist, um das Verfahren zu eröffnen.

3.2.2

Der Antrag ist in der Sprache zu verfassen, auf die sich die Parteien schriftlich geeinigt haben oder, in Ermangelung einer solchen Vereinbarung, in derselben Sprache, in der die Einigung auf die Verwendung dieser Verfahrensordnung über das Pre-Arbitral-Referee geschlossen wurde. Sollte diese Sprache nicht Englisch, Französisch oder Deutsch sein, muss eine Übersetzung des Antrags in eine dieser Sprachen zusammen mit dem Antrag eingeschendet werden. Die beiliegenden Dokumente können in ihrer ursprünglichen Sprache ohne Übersetzung eingereicht werden, es sei denn, sie sind erforderlich, um den Antrag selbst zu verstehen. Der Antrag muss schriftlich erfolgen und hat insbesondere anzugeben:

- a) die Namen und Adressen der Parteien der Vereinbarung sowie eine kurze Beschreibung der rechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien;
- b) eine Kopie der Vereinbarung auf welche der Antrag gestützt wird;
- c) die beantragte Anordnung oder die beantragten Anordnungen und eine Erläuterung der Gründe, auf die sich der Antrag stützt und aus denen sich ergibt, dass der Antrag unter Artikel 2.1 fällt;
- d) eventuell den Namen des Pre-Arbitral-Referees, falls er bereits durch Parteivereinbarung gewählt wurde;
- e) alle zur Auswahl des Pre-Arbitral-Referees erforderlichen Angaben, einschließlich, sofern angebracht, technische oder berufliche Qualifikationen, Staatsangehörigkeit und gegebenenfalls notwendige Sprachkenntnisse;
- f) eine Bestätigung, dass der Antrag an jede andere Partei gesendet wurde unter Angabe des gewählten Mittels mit beigelegter Übermittlungsbestätigung wie etwa Postbeleg, Bestätigung eines privaten Kuriers oder Faxbestätigung.

3.3

Die Antragstellerin muss auf Verlangen des Sekretariats nachweisen, zu welchem Zeitpunkt jeder andere Partei eine Kopie des Antrags zugegangen ist, oder ab welchem Zeitpunkt jede andere Partei so behandelt werden soll, als ob sie eine Kopie des Antrags empfangen habe.

3.4

Die andere Partei oder Parteien hat beim Sekretariat innerhalb von acht Tagen nach dem Empfang der Kopie des gemäß Artikel 3.2 eingereichten Antrags schriftlich eine Antragsabweisung einzureichen und gleichzeitig eine Kopie an die Klägerin und jede andere Partei zu senden und dabei die schnellste zur Verfügung stehende Zustellmethode, Telefax eingeschlossen, zu nutzen. Die Antragsabweisung muss alle von dieser Partei oder diesen Parteien beantragte Anordnungen enthalten.

Artikel 4

Bestellung des Pre-Arbitral-Referees und Übermittlung der Verfahrensakte

4.1

Die Parteien können sich vor oder nach Einreichung des Antrags gemäß Artikel 3 auf einen Pre-Arbitral-Referee einigen, in welchem Fall Name und Adresse des Pre-Arbitral-Referees sofort an das Sekretariat zu senden sind. Unverzüglich nach Erhalt der Antragsabweisung, spätestens jedoch nach Ablauf der in Artikel 3.4 bestimmten Frist und nachdem das Bestehen der Vereinbarung zwischen den Parteien prima facie festgestellt worden ist, bestellt der Präsident den vereinbarten Pre-Arbitral-Referee.

4.2

Soll ein Pre-Arbitral-Referee gemäß Artikel 3.2.2(e) bestellt werden, so muss der Präsident, nach Ablauf der in Artikel 3.4 festgesetzten Frist, den Pre-Arbitral-Referee in kürzest möglicher Zeit bestellen und dabei dessen technische oder berufliche Qualifikationen, Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, andere Beziehungen mit den Ländern, in welchen die Parteien ihren Sitz haben oder mit denen sie auf andere Weise in Beziehung stehen und jegliche, die Wahl eines Pre-Arbitral-Referees betreffenden Anträge aller Partei berücksichtigen.

4.3

Ist der Pre-Arbitral-Referee bestellt, hat das Sekretariat die Parteien darüber zu benachrichtigen und die Verfahrensakte an den Pre-Arbitral-Referee zu übersenden. Danach sind alle Schriftsätze von den Parteien direkt an den Pre-Arbitral-Referee und in Kopie an das Sekretariat zu senden. Alle Schriftsätze des Pre-Arbitral-Referees an die Parteien müssen in Kopie an das Sekretariat gesendet werden.

4.4

Jede Partei kann einen nach Artikel 4.2 bestellten Pre-Arbitral-Referee ablehnen. In einem solchen Fall soll der Präsident, nachdem er der anderen Partei und dem Pre-Arbitral-Referee eine Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben hat, innerhalb kürzest möglicher Zeit eine entgeltliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Ablehnungsantrags treffen. Die Entscheidung liegt im alleinigen Ermessen des Präsidenten und kann weder angefochten werden, noch kann irgendeine Partei Rechtsmittel gegen sie einlegen.

4.5

Eine andere Person soll bestellt werden (a) wenn der Pre-Arbitral-Referee stirbt oder wenn er entweder verhindert oder nicht in der Lage ist, seine Funktionen zu erfüllen, oder (b) wenn gemäß Artikel 4.4 entschieden wurde, einem Ablehnungsantrag stattzugeben, oder (c) wenn der Präsident, nachdem dem Pre-Arbitral-Referee eine Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben wurde, entscheidet, dass er seine Funktionen nicht in Übereinstimmung mit der Verfahrensordnung oder innerhalb der maßgeblichen Frist erfüllt. Eine solche Bestellung hat in Übereinstimmung mit Artikel 4.2 (aber nach Maßgabe von Artikel 4.4) zu erfolgen. In diesem Fall muss der so neu ernannte Pre-Arbitral-Referee das Verfahren von Neuem beginnen.

4.6

Die Gründe für jegliche Entscheidungen über eine Bestellung, Ablehnung oder Neubesetzung eines Pre-Arbitral-Referees werden nicht offen gelegt.

Artikel 5 **Das Verfahren**

5.1

Hat eine Partei zu dem Zeitpunkt, in dem die Verfahrensakte an den Pre-Arbitral-Referee übersendet wird, ihre Antragswiderung nicht eingereicht, kann der Pre-Arbitral-Referee die Antragsstellerin auffordern, zu seiner Überzeugung nachzuweisen, dass eine Kopie des Antrags dieser Partei zugeworfen ist, oder als dieser Partei zugeworfen behandelt werden soll, bevor er mit dem Verfahren fortfährt. Ist der Pre-Arbitral-Referee nicht vom Zugang des Antrags überzeugt, hat er die betreffende Partei von ihrem Recht in Kenntnis zu setzen, eine Antragswiderung einzureichen und hat gleichzeitig eine Frist zu setzen, innerhalb derer eine Antragswiderung einzureichen ist. Eine diesbezügliche Handlung des Pre-Arbitral-Referees lässt die Gültigkeit seiner Bestellung unangetastet.

5.2

Der Pre-Arbitral-Referee trifft jegliche Entscheidung über seine Zuständigkeit selbst.

5.3

Innerhalb der Grenzen seiner ihm durch Artikel 2.1 übertragenen Befugnisse und nach Maßgabe der Vereinbarung der Parteien hat der Pre-Arbitral-Referee das Verfahren in der Weise durchzuführen, die er für die Aufgabe, für die er bestellt wurde, geeignet hält. Hierzu hat er:

- * die von den Parteien eingereichten schriftlichen Dokumente zu berücksichtigen,
- * die Parteien über jede weitere Untersuchung oder Ermittlung, die er für erforderlich hält, zu informieren,
- * weitere Untersuchungen oder Ermittlungen durchzuführen; dies kann beinhalten die Durchführung von Ortsterminen an Plätzen, an denen der Vertrag erfüllt wird, in den Geschäftsräumen der Parteien oder an anderen relevanten Orten beinhalten, die Einholung von Gutachten eines Sachverständigen und die Anhörung jeder Person, die er im Zusammenhang mit dem Streit anhören möchte, entweder in der Anwesenheit der Parteien oder, wenn sie ordentlich geladen wurden, in deren Abwesenheit. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen und Ermittlungen müssen den Parteien zur Stellungnahme mitgeteilt werden.

5.4

Indem die Parteien sich mit dieser Verfahrensordnung über das Pre-Arbitral-Referee-Verfahren einverstanden erklären, verpflichten sie sich, dem Pre-Arbitral-Referee jede Gelegenheit zu geben,

seinen Pre-Arbitral-Refereeauftrag auszuführen und insbesondere ihm alle Dokumente, die er als erforderlich erachtet, zur Verfügung zu stellen und ihm freien Zugang zu jeglichem Ort für den Zweck jeder Untersuchung und Feststellung zu gewähren. Die Informationen, die dem Pre-Arbitral-Referee gegeben werden, sind zwischen den Parteien und dem Pre-Arbitral-Referee vertraulich zu behandeln.

5.5

Der Pre-Arbitral-Referee kann die Parteien vorladen, innerhalb kürzest möglicher Zeit zu einem von ihm bestimmten Termin und Ort zu erscheinen.

5.6

Wenn es eine der Parteien unterläßt, einen Antrag zu stellen oder wie vom Pre-Arbitral-Referee verlangt, eine Stellungnahme abzugeben oder auf eine Vorladung hin zu einem Termin zu erscheinen und wenn der Pre-Arbitral-Referee überzeugt ist, dass die betreffende Partei die einschlägige Aufforderung oder Vorladung erhalten hat oder erhalten haben müßte, kann er trotzdem mit dem Verfahren fortfahren und seine Anordnung treffen.

Artikel 6 **Die Anordnung**

6.1

Die vom Pre-Arbitral-Referee getroffenen Entscheidungen sind von ihm in der Form einer begründeten Anordnung an das Sekretariat zu schicken.

6.2

Der Pre-Arbitral-Referee hat die Anordnung innerhalb von 30 Tagen von dem Zeitpunkt, an welchem ihm die Verfahrensakte überstellt wurde, zu treffen und zu versenden. Diese Frist kann vom Präsidenten auf Grund eines begründeten Antrags des Pre-Arbitral-Referees oder auf Grund eigener Initiative, wenn er dies für erforderlich hält, verlängert werden.

6.3

Die Anordnung des Pre-Arbitral-Referees nimmt nicht die Entscheidung in der Hauptsache vorweg und ist auch nicht für die zuständige Stelle bindend, welche in einer Frage, Angelegenheit oder einem Streit, hinsichtlich derer oder dessen die Anordnung ergangen ist, selbst entscheiden kann. Die Anordnung des Pre-Arbitral-Referees soll jedoch in Kraft bleiben, ausgenommen wenn und bis der Pre-Arbitral-Referee oder die zuständige Stelle anders entschieden hat.

6.4

Der Pre-Arbitral-Referee kann die Ausführung seiner Anordnung von solchen Bedingungen abhängig machen, die ihm erforderlich erscheinen, einschließlich, (a) dass eine Partei das Verfahren vor der zuständigen Stelle in der Hauptsache innerhalb einer vorgeschriebenen Zeitspanne anstrengt, (b) dass eine Partei der durch die Anordnung begünstigten Partei eine angemessene Sicherheit zur Verfügung stellt.

6.5

Das Sekretariat gibt den Parteien die Anordnung des Pre-Arbitral-Referees bekannt, vorausgesetzt, dass es den vollen Betrag des von ihm festgesetzten Kostenvorschusses erhalten hat. Nur Anordnungen, die so bekannt gegeben wurden, sind für die Parteien bindend.

6.6

Die Parteien verpflichten sich, die Anordnung des Pre-Arbitral-Referees unverzüglich auszuführen und verzichten auf alle ihnen zur Verfügung stehenden Berufungen, Rechtsbehelfe oder Verteidigungsmöglichkeiten gegen einen Antrag die Anordnung zu vollstrecken bei einem Gericht oder bei einer sonstigen Stelle, soweit auf ein solches Recht wirksam verzichtet werden kann.

6.7

Sofern zwischen den Parteien nichts anderes bestimmt ist und vorbehaltlich zwingender Anordnungen, sind alle Anträge, Mitteilungen oder Unterlagen (außer der Anordnung), die im Rahmen des Pre-Arbitral-Referee-Verfahrens sichergestellt oder ausschließlich für dieses Pre-Arbitral-

Referee-Verfahren angefertigt wurden, vertraulich und dürfen nicht der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellt werden werden.

6.8

Der Pre-Arbitral-Referee ist nicht verpflichtet, Erklärungen oder weitere zusätzliche Gründe für Anordnungen zu geben, nachdem sie vom Sekretariat gemäß Artikel 6.5 bekanntgegeben wurden. Weder die ICC, noch einer ihrer Angestellten oder Personen, die als Präsident oder Vizepräsident tätig werden, noch eine Person, die als Pre-Arbitral-Referee tätig wird, haften gegenüber irgendeiner Person für irgendeinen Verlust oder Schaden, der aus einem Handeln oder Unterlassen in Zusammenhang mit der Verfahrensordnung herrührt, außer dass der Pre-Arbitral-Referee für die Folgen von bewusstem und vorsätzlichem Fehlverhalten haftbar sein kann.

6.8.1

Die zuständige Stelle kann entscheiden, ob eine Partei, die es ablehnt oder unterläßt, eine Anordnung des Pre-Arbitral-Referees auszuführen, einer anderen Partei für hieraus entstandenen Verlust oder Schaden haftet.

6.8.2

Die zuständige Stelle kann entscheiden, ob eine Partei, die den Erlass einer Anordnung durch den Pre-Arbitral-Referee beantragt hat und durch deren Ausführung einer anderen Partei ein Schaden entstanden ist, der anderen Partei haftet.

Artikel 7 Kosten

7.1

Die Kosten des Pre-Arbitral-Referee-Verfahrens umfassen: (a) die Gebühr, gemäß Anhang zu dieser Pre-Arbitral-Referee-Verfahrensordnung, (b) das Honorar und die Auslagen des Pre-Arbitral-Referees, gemäß Anhang zu dieser Pre-Arbitral-Referee-Verfahrensordnung und (c) die Kosten für eventuelle Sachverständige. Der Pre-Arbitral-Referee hat in seiner Anordnung zu entscheiden, wer die Kosten des Pre-Arbitral-Referee-Verfahrens zu tragen hat und in welchem Verhältnis. Eine Partei, die einen Vorschuss oder eine andere Zahlung geleistet hat, zu der sie nach der Anordnung des Pre-Arbitral-Referees nicht verpflichtet war, ist berechtigt, den geleisteten Betrag von der Partei, die zur Zahlung verpflichtet gewesen wäre, herauszuverlangen.

7.2

Die Kosten des Pre-Arbitral-Referee-Verfahrens und die Zahlungsverpflichtung dafür sind im Anhang zu dieser Pre-Arbitral-Referee-Verfahrensordnung festgelegt.

ANHANG

KOSTEN UND ZAHLUNGEN IM RAHMEN DES PRE-ARBITRAL-REFEREE-VERFAHRENS

A. KOSTEN

1

Für jeden Antrag an die ICC auf Bestellung eines Pre-Arbitral-Referees oder die Durchführung eines Pre-Arbitral-Referee-Verfahrens hat die Antragstellerin eine Gebühr in Höhe von US\$ 2.500 zu zahlen.

Die Gebühr deckt alle von der ICC erbrachten Leistungen ab, welche nach der Verfahrensordnung erforderlich sein können; nicht jedoch Leistungen, die durch Änderungen oder Ergänzungen der Pre-Arbitral-Referee-Verfahrensordnung erforderlich werden. Die Gebühr wird nicht zurückerstattet und geht in das Eigentum der ICC über.

2

Der Generalsekretär des Internationalen Schiedsgerichtshofs der ICC setzt die Höhe der Honorare und Auslagen des Pre-Arbitral-Referees fest. Der Betrag soll angemessen sein und die aufgewandte Zeit, die Komplexität der Streitigkeit sowie alle anderen relevanten Umständen berücksichtigen.

3

Die Verfahrenskosten beinhalten auch Honorare und Auslagen von eventuellen Sachverständigen.

B. ZAHLUNGEN

1

Der Betrag, der erforderlich ist, um das Verfahren zu eröffnen (Artikel 3.2.1 der Pre-Arbitral-Referee-Verfahrensordnung) beträgt US\$ 5.000, wovon US\$ 2.500, wie oben festgelegt, auf die Gebühr und US\$ 2.500 auf den Kostenvorschuss für das Honorar und die Auslagen des Pre-Arbitral-Referees und eventueller Sachverständiger entfallen. Ein Antrag auf Bestellung eines Pre-Arbitral-Referees oder auf Durchführung eines ICC-Pre-Arbitral-Referee-Verfahrens wird erst bearbeitet, nachdem dieser Betrag geleistet wurde.

2

Sobald wie möglich, nachdem die Verfahrensakte dem Pre-Arbitral-Referee übergeben wurde und nach Rücksprache mit dem Pre-Arbitral-Referee und den Parteien, soweit diese möglich war, setzt das Sekretariat einen Kostenvorschuss fest, der die geschätzten Kosten des Pre-Arbitral-Referee-Verfahrens (Artikel 7.1 der Pre-Arbitral-Referee-Verfahrensordnung) abdeckt. Dieser Kostenvorschuss kann vom Sekretariat angepasst werden.

Die Antragstellerin zahlt den gesamten Kostenvorschuss, es sei denn, das Sekretariat fordert aufgrund eines Antrages auf Erlass einer Anordnung des Pre-Arbitral-Referees durch die andere Partei oder die anderen Parteien diese Partei oder diese Parteien auf, sich an dem Kostenvorschuss zu beteiligen.

3

Vor Erhalt des Kostenvorschusses wird keine Anordnung des Pre-Arbitral-Referees durch das Sekretariat bekanntgegeben oder gültig (Artikel 6.5 der Pre-Arbitral-Referee-Verfahrensordnung). In den Fällen, in denen zwei oder mehr Parteien aufgefordert wurden, sich am Kostenvorschuss zu beteiligen und ihren Anteil nicht geleistet haben, wird nur die Anordnung bekanntgegeben und gültig, die von der Partei oder den Parteien beantragt wurde, die den Kostenvorschuss oder ihren Anteil vollständig geleistet haben.